

**RICHTLINIEN****der Stadt Wermelskirchen für die Verwendung städtischer Symbole vom 10.02.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2024****Abschnitt 1  
- Allgemeine Regelungen -****§ 1**

- (1) Die Stadt Wermelskirchen führt nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen ein Stadtwappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Darüber hinaus verwendet die Stadt Wermelskirchen ein Logo zur einheitlichen Außendarstellung im Sinne eines Corporate Design.
- (3) Die Verwendung dieser Symbole obliegt allein der Stadt Wermelskirchen und ihren Einrichtungen.

**Abschnitt 2  
- Stadtwappen -****§ 2**

- (1) Das Stadtwappen ist ein Hoheitszeichen, dessen Verwendung durch Privatpersonen, Vereine und Institutionen ohne ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin nicht zulässig ist.
- (2) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn
  - a) sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird
  - b) die Verwendung des Stadtwappens im besonderen Interesse der Stadt Wermelskirchen liegt und zur Förderung ihres Ansehens beiträgt
  - c) ein örtlicher Bezug zugrunde liegt und
  - d) das Stadtwappen heraldisch und künstlerisch einwandfrei gestaltet ist.
- (3) Eine Genehmigung soll erteilt werden, wenn das Stadtwappen für zeitgeschichtliche, kunsthistorische oder heraldische Publikationen verwendet wird.
- (4) Eine Genehmigung ist generell zu versagen, wenn das Stadtwappen für Firmen- oder Geschäftsabzeichen, für Privat- oder Firmenbriefbögen, für parteipolitische Zwecke, für Werbeanzeigen oder Reklamedrucksachen verwendet werden soll.
- (5) Für die Verwendung historischer Wappen (insbesondere der Ortsteile Dabringhausen und Dhünn) gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

**§ 3**

- (1) Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Institutionen, die ihre Verbundenheit mit der Stadt Wermelskirchen zum Ausdruck bringen wollen, dürfen das Wappen in stilisierter Form frei verwenden, sofern hierdurch nicht das Ansehen der Stadt gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung des stilisierten Wappens ist der Stadt Wermelskirchen rechtzeitig vor der beabsichtigten Verwendung anzuzeigen und kann von dieser untersagt werden, wenn der Gebrauch überwiegend der geschäftlichen Werbung dient.
- (3) Die Stadt Wermelskirchen stellt interessierten Personen das stilisierte Wappen in digitaler Form kostenlos zur Verfügung.

### **Abschnitt 3 - Stadtlogo -**

#### **§ 4**

- (1) Die Stadt Wermelskirchen verfügt über ein Logo, das für Marketingzwecke auf entsprechenden Werbeträgern, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf Broschüren und anderen Publikationen sowie im dienstlichen Schriftverkehr auf Formularen und Briefbögen verwendet wird.
- (2) Das Stadtlogo besteht aus dem Stadtwappen und dem ergänzenden Schriftzug „stadt wermelskirchen“.
- (3) Eine Genehmigung zur Verwendung des Stadtlogos kann nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 - 4 dieser Richtlinien erteilt werden.

### **Abschnitt 4 - Stadtflagge -**

#### **§ 5**

- (1) Die Stadt Wermelskirchen verwendet die Stadtflagge in Form eines Banners zur Beflaggung von Dienstgebäuden bei öffentlichen Anlässen sowie zur Ausschmückung von Räumlichkeiten im Rahmen städtischer Veranstaltungen.
- (2) Die Nutzung der Stadtflagge als Banner ist ausschließlich der Stadt Wermelskirchen und ihren Einrichtungen vorbehalten.

#### **§ 6**

- (1) Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Institutionen, die ihre Verbundenheit mit der Stadt Wermelskirchen zum Ausdruck bringen wollen, dürfen die Stadtflagge in Form einer Fahne frei verwenden, sofern hierdurch nicht das Ansehen der Stadt gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung ist der Stadt Wermelskirchen rechtzeitig vor der beabsichtigten Verwendung anzuzeigen und kann von dieser untersagt werden, wenn der Gebrauch überwiegend der geschäftlichen Werbung dient.

### **Abschnitt 5 - Dienstsiegel -**

#### **§ 7**

Das Dienstsiegel darf ausnahmslos im Zusammenhang mit amtlichen Handlungen der Stadt Wermelskirchen und ihren Einrichtungen verwendet werden.

### **Abschnitt 6 - Genehmigungsverfahren -**

#### **§ 8**

- (1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne dieser Richtlinien sind schriftlich an die Stadt Wermelskirchen, Haupt- und Personalamt, Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen zu richten.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
  - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
  - b) Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung

Bei der Verwendung des Stadtwappens oder Stadtlogos ist darüber hinaus ein Entwurf beizufügen, aus dem die beabsichtigte Darstellung ersichtlich ist.

- (3) Einer falschen oder verfremdeten Darstellung städtischer Symbole ist die Genehmigung grundsätzlich zu versagen.
- (4) Die Genehmigung wird schriftlich auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf und für die Höchstdauer von fünf Jahren erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen und/oder Auflagen verbunden werden.
- (5) In Fällen von besonderer Bedeutung sind die vorliegenden Anträge dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

#### **§ 9**

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wermelskirchen festgesetzt.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Stadtwappen/-logo aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verwendungszweck überwiegend dem Ansehen der Stadt dient oder der Erlös der Verwertung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugutekommt.

### **Abschnitt 7 - Übergangs- und Schlussbestimmungen -**

#### **§ 10**

Soweit Dritte das Stadtwappen mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin bereits vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien verwendet haben, gilt diese Genehmigung bis 31.01.2017 unverändert weiter.

#### **§ 11**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 11.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Wermelskirchen für die Verwendung des Stadtwappens vom 30.08.2002 außer Kraft.

Wermelskirchen, den 10.02.2012

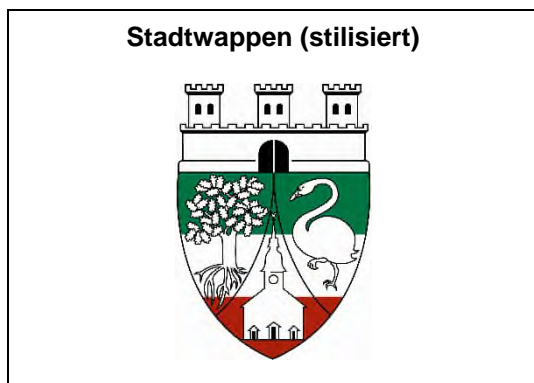
gez. Eric Weik  
Bürgermeister

**Hinweis:**

*Die 1. Änderung der Richtlinien vom 25.06.2024 beinhaltet eine grafische Anpassung des Stadtlogos durch den Wegfall des Slogans „der richtige Ort“*

**Anlage 1****Abbildungen zu Abschnitt 2:****Verbindliche Farbangaben nach Euroskala 4 C:**

- rot ▶ C=0, M=98, Y=75, K=22  
Pantone 1805 C
- grün ▶ C=92, M=0, Y=84, K=20  
Pantone 348 C
- schwarz ▶ C=0, M=0, Y=0, K=100  
Pantone Process Black

**Verbindliche Farbangaben nach Euroskala 4 C:**

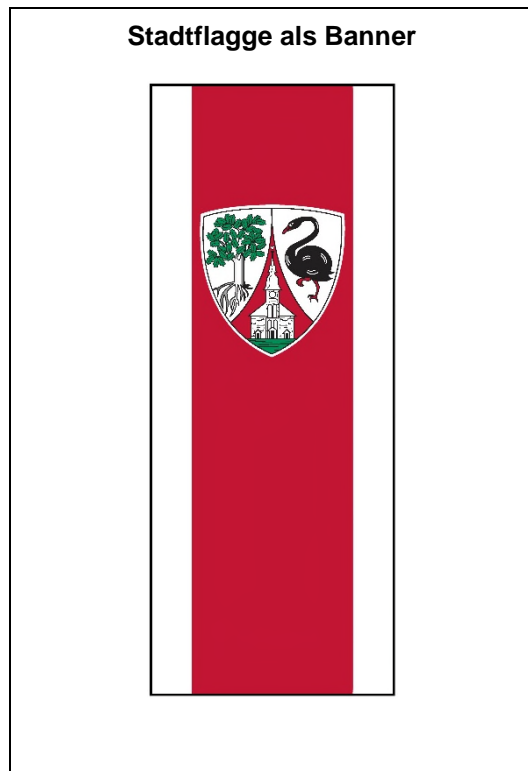
- rot ▶ C=0, M=98, Y=75, K=22  
Pantone 1805 C
- grün ▶ C=92, M=0, Y=84, K=20  
Pantone 348 C
- schwarz ▶ C=0, M=0, Y=0, K=100  
Pantone Process Black

**Abbildungen zu Abschnitt 3:****Verbindliche Farbangaben nach Euroskala 4 C:**

- rot ▶ C=0, M=98, Y=75, K=22  
Pantone 1805 C
- grün ▶ C=92, M=0, Y=84, K=20  
Pantone 348 C
- schwarz ▶ C=0, M=0, Y=0, K=100  
Pantone Process Black
- grau ▶ C=0, M=0, Y=0, K=70  
Pantone 425 C

**Schriftart:**

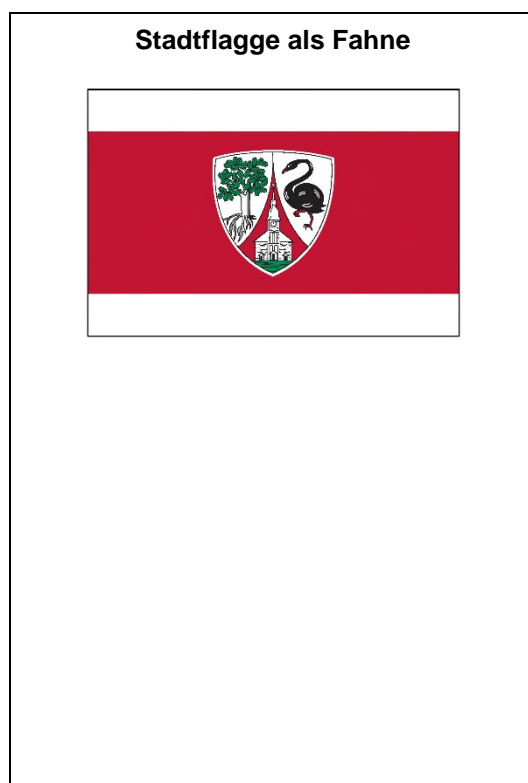
stadt wermelskirchen = Univers Extendet

**Abbildungen zu Abschnitt 4:****Verbindliche Farbangaben nach Euroskala 4 C:**

- rot ▶ C=0, M=98, Y=75, K=22  
Pantone 1805 C
- grün ▶ C=92, M=0, Y=84, K=20  
Pantone 348 C
- schwarz ▶ C=0, M=0, Y=0, K=100  
Pantone Process Black

**Verbindliche Formangaben:**

- Maße ▶ 120 cm breit x 300 cm lang
- Teilung ▶ weiß = 1/6 der Gesamtbreite  
rot = 4/6 der Gesamtbreite  
weiß = 1/6 der Gesamtbreite

**Verbindliche Farbangaben nach Euroskala 4 C:**

- rot ▶ C=0, M=98, Y=75, K=22  
Pantone 1805 C
- grün ▶ C=92, M=0, Y=84, K=20  
Pantone 348 C
- schwarz ▶ C=0, M=0, Y=0, K=100  
Pantone Process Black

**Verbindliche Formangaben:**

- Maße ▶ 150 cm breit x 90 cm lang
- Teilung ▶ weiß = 1/6 der Gesamthöhe  
rot = 4/6 der Gesamthöhe  
weiß = 1/6 der Gesamthöhe
- Wappen ▶ 3/6 der Gesamthöhe